

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 15

Jahrgang 2011

29. November 2011

Inhaltsverzeichnis

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein**
hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
- 2. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 -Pionierstraße / Nordost-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 3. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße/ Kattegat-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
- 4. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes
- 5. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Fläche für Wald in eine Grünfläche und Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für Wald mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes
- 6. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche –**
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes
- 7. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel mit Wohnungen“ in eine gemischte Baufläche**
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes
- 8. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –**
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes
- 9. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 8/5 -Logistik Gewerbe Park-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2) Öffentliche Auslegung des Änderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch

10. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Umwandlung von drei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);

hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2010

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 den Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein zum 31.12.2010 nebst Lagebericht festgestellt.

Darüber hinaus wurde in der gleichen Sitzung vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein bezüglich der Gewinnverwendung beschlossen, dass

- a) ein Betrag in Höhe von 981.732,00 € im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein abzuführen ist und
- b) ein Betrag in Höhe von 109.039,04 € in die allgemeine Rücklage einzustellen ist.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein zum 31.12.2010 liegen im Betriebsgebäude der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein, Blackweg 40, Zimmer 13, in 46446 Emmerich am Rhein während der Öffnungszeiten (Mo. – Mi. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr, Do. 14:00 – 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23. August 2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung-, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den Regelungen in

der Betriebssatzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JPA DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.10.2011

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
gez. Im Auftrag
Helga Giesen

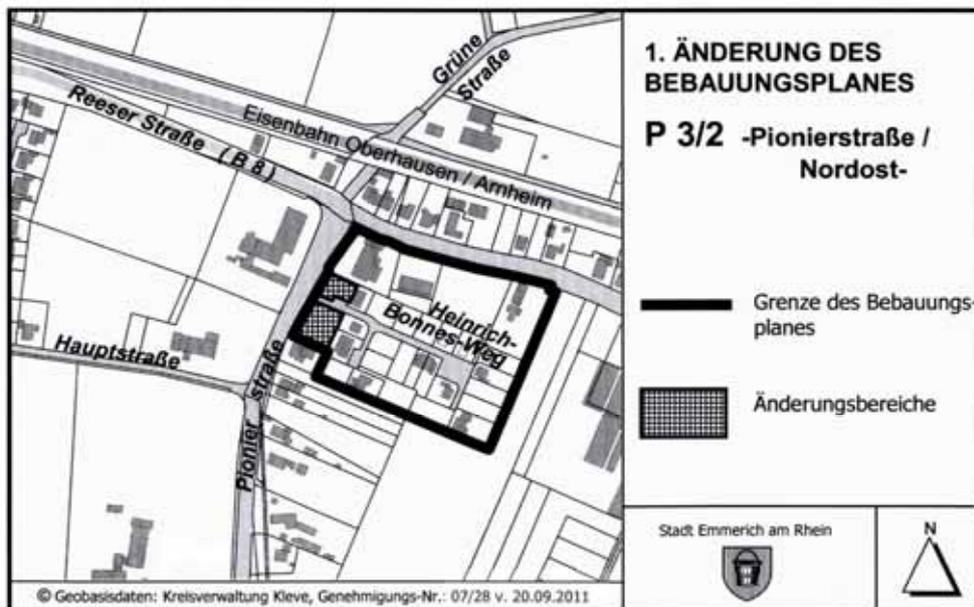
46446 Emmerich am Rhein, im November 2011

Gruyters
Betriebsleiter

2. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 -Pionierstraße / Nordost-;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 den Entwurf der nach den Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführten 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 -Pionierstraße / Nordost- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch diese Änderung wird der Bebauungsplan dahin gehend geändert, dass die Nutzungsbeschränkung betreffend Ausschluss einer Wohnnutzung mit Ausnahme von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter für die Mischgebietsflächen im südwestlichen Teil des Nutzungsgebietes 3 sowie im Nutzungsgebiet 4 aufgehoben wird. Betroffen sind hiervon die Grundstücke Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstücke 633, 1324 und 1345.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Bebauungsplan Nr. P 3/2 -Pionierstraße / Nordost- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 -Pionierstraße / Nordost- in Kraft.

Emmerich am Rhein, den 23.11.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

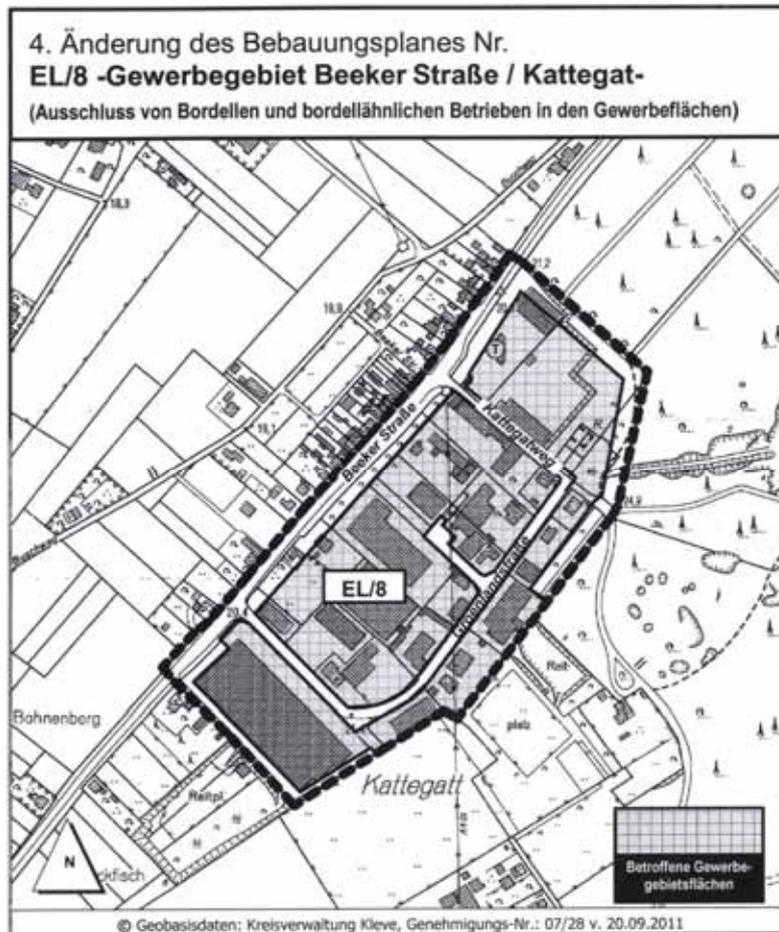
3. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße/ Kattegat-;

hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße / Kattegat- mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Planung zielt darauf ab, dass innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE) von den nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art die Betriebsarten Bordelle und bordellähnliche Betriebe ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Bebauungsplanteilbereiche sind in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße / Kattegat- mit der Entwurfsbegründung in der Zeit vom

07. Dezember 2011 bis 09. Januar 2012 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

In diesem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt:

- Umweltbericht

Während des vorgenannten Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf in schriftlicher Form oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße / Kattegat- unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, den 23.11.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

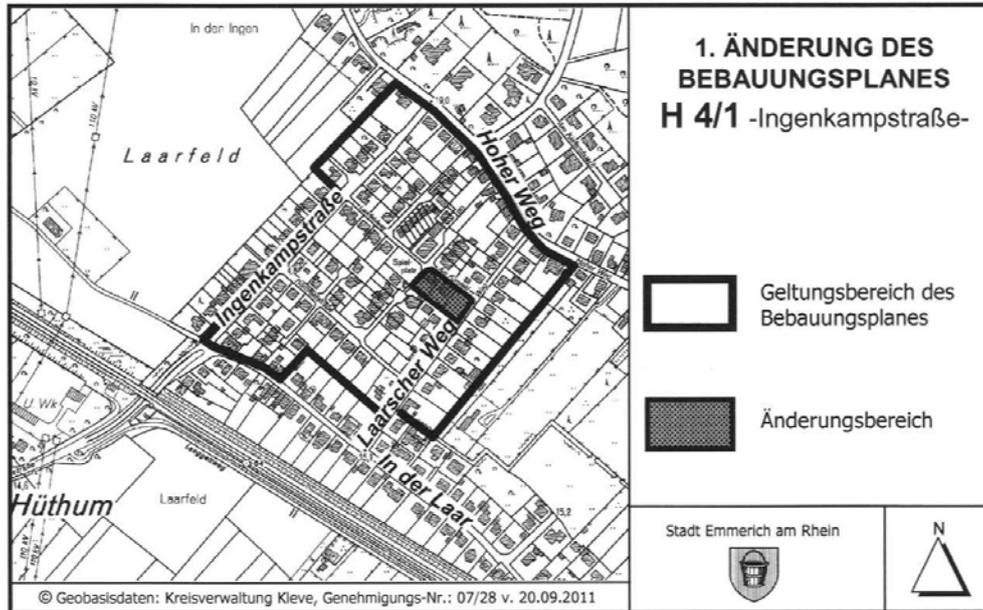
4. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße-;

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch beschlossen, den Bebauungsplan Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- im Wege der 1. vereinfachten Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch für die Grundstücke auf der Südseite der Straße „Am Kornfeld“, Gemarkung Hüthum, Flur 4, Flurstück 971 bis 973 dahin gehend zu ändern, dass die überbaubare Fläche von 14,0 m auf 16,0 m Tiefe erweitert wird.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- dient der Anpassung an den demografischen Wandel durch der Erweiterung der überbaubaren Fläche auf den Grundstücken im Änderungsbereich zur Ermöglichung von Gebäudegrundrissen für ein barrierefreies Wohnen in Einfamilienhäusern.

zu 2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Baugesetzbuch im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch statt.

Hierdurch wird bekannt gemacht, dass der Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom

07. Dezember 2011 bis 09. Januar 2012 einschl.

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung in schriftlicher Form oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Im Rahmen dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, den 23.11.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

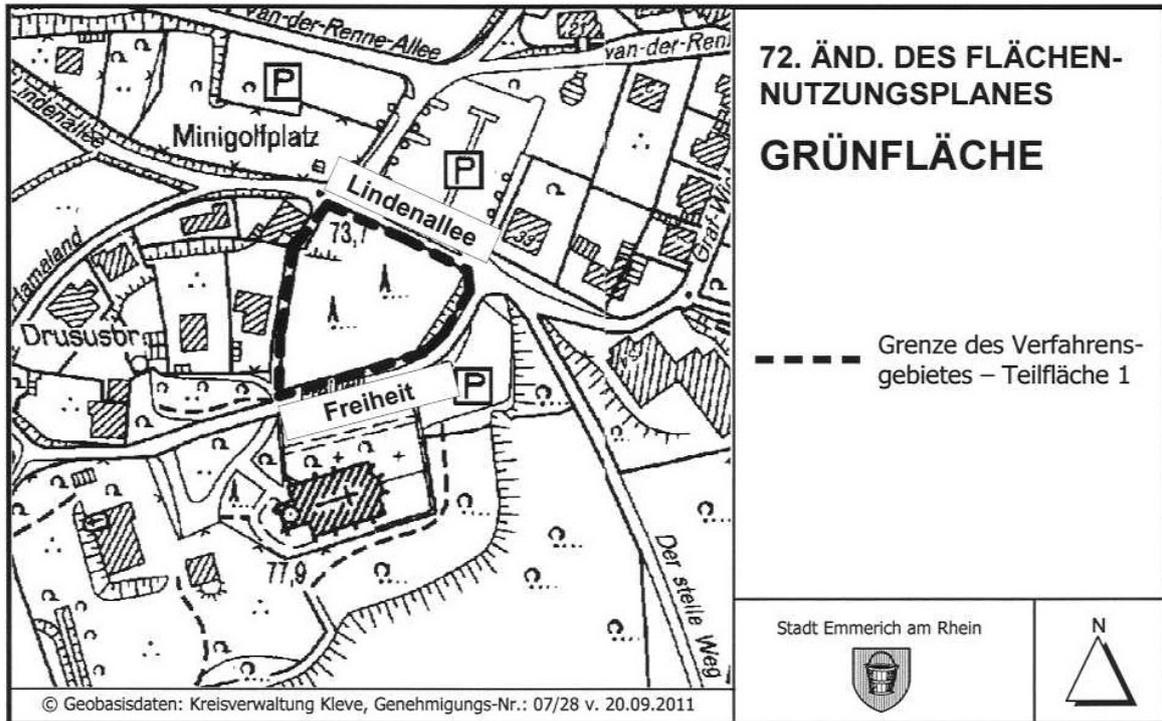
5. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Fläche für Wald in eine Grünfläche und Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für Wald mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 dem Flächennutzungsplanänderungsentwurf (Teilflächen 1 und 2) zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die Darstellungen dahingehend verändert werden, dass die Darstellung einer Fläche für Wald südlich der Lindenallee in eine Grünfläche (Teilfläche 1) und eine Fläche für die Landwirtschaft südlich des Plagwegs in eine Fläche für Wald mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Teilfläche 2) verändert wird.

Die Bereiche der 72. Änderung des FNP (Teilflächen 1 und 2) sind in den nachfolgenden Skizzen dargestellt.



Der Entwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.12.2011 bis einschließlich 09.01.2012

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 – Stadtentwicklung – montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Weiterhin liegen umweltbezogene Stellungnahmen mit folgenden Inhalten vor:

- Ersatzaufforstung als Fläche für Wald mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darstellen (Teilfläche 2)

Während der Auslegungsfrist können zu der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung Stellungnahmen mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, den 25.11.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

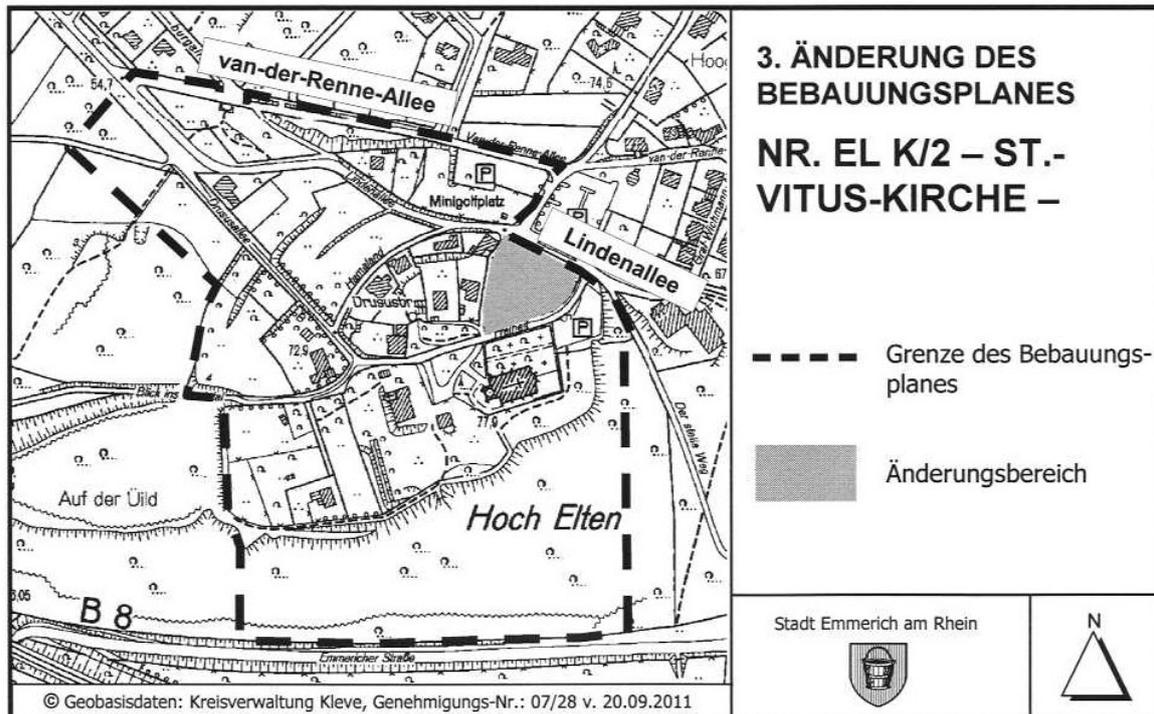
6. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche – hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 dem Bebauungsplanänderungsentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung einer privaten Grünfläche anstatt einer Fläche für die Forstwirtschaft, um die angestrebte Gestaltung der Grünfläche planerisch abzusichern.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche – ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplanänderungsentwurf einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.12.2011 bis einschließlich 09.01.2012

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 – Stadtentwicklung – montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Weiterhin liegen umweltbezogene Stellungnahmen mit folgenden Inhalten vor:

- Ersatzaufforstung als Fläche für Wald mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan (FNP) darstellen (Teilfläche 2 der 72. Änderung des FNP)

Während der Auslegungsfrist können zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung Stellungnahmen mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, den 25.11.2011

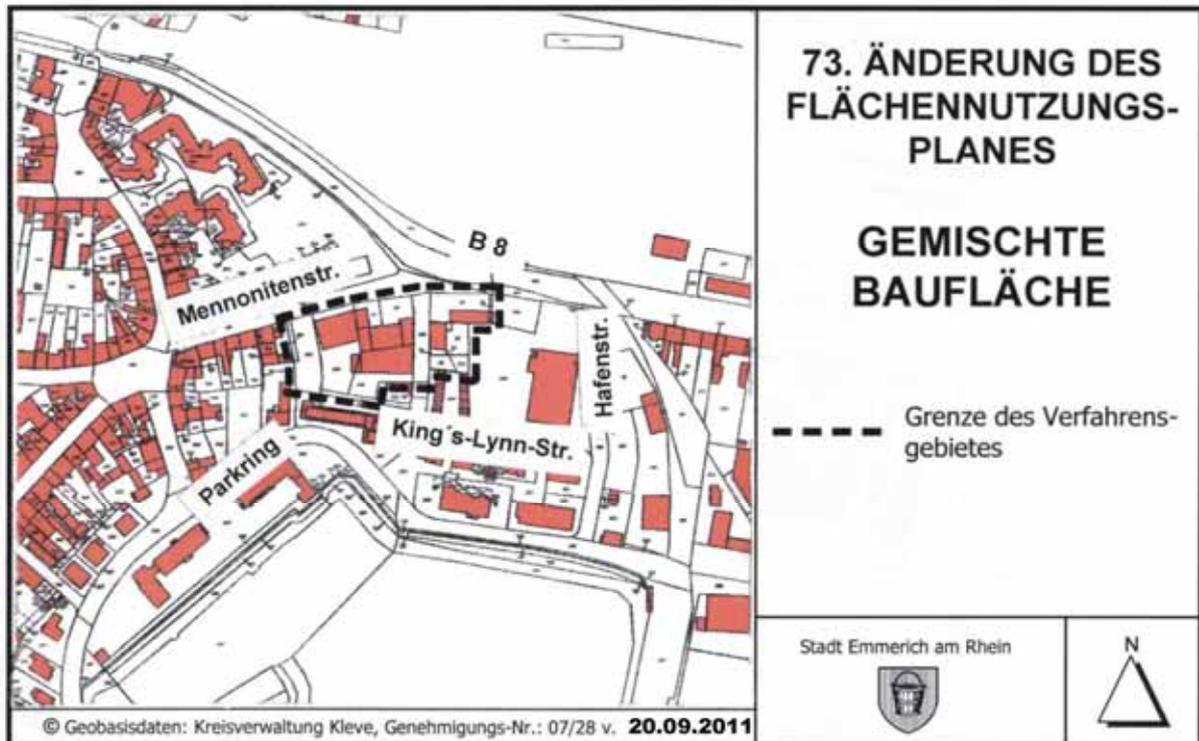
Johannes Diks
Bürgermeister

7. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel mit Wohnungen“ in eine gemischte Baufläche
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 dem Flächennutzungsplanänderungsentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im Rahmen der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die Darstellungen dahingehend angepasst werden, dass die Darstellung eines „Sondergebietes Einzelhandel mit Wohnungen“ in eine gemischte Baufläche verändert wird.

Der Bereich der 73. Änderung des FNP ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Entwurf zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.12.2011 bis einschließlich 09.01.2012

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 – Stadtentwicklung – montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt:

- Altlastenuntersuchungen
- Versickerungsuntersuchung
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Weiterhin liegen umweltbezogene Stellungnahmen mit folgenden Inhalten vor:

- Versickerung des Niederschlagswassers
- Altlasten

Während der Auslegungsfrist können zu der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung Stellungnahmen mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, den 25.11.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

8. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

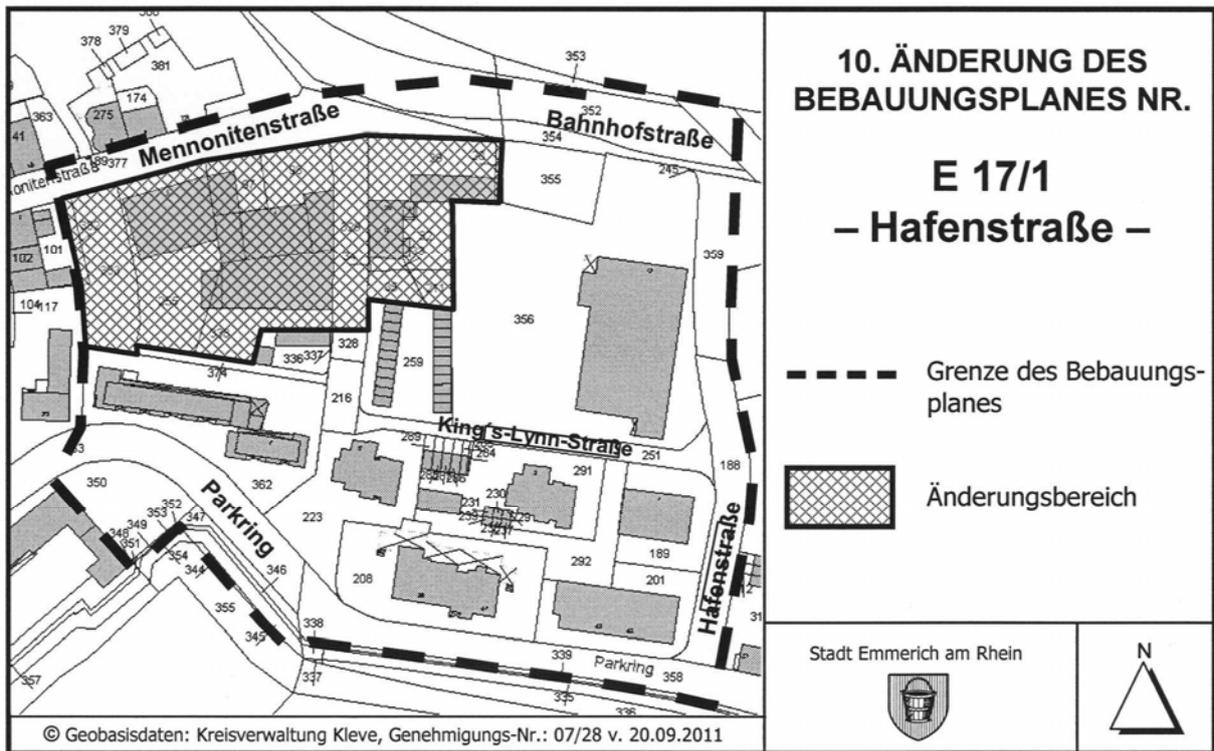
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 dem Bebauungsplanänderungsentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine Neuordnung des Plangebietes unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes.

Dazu soll für den Änderungsbereich ein Mischgebiet (MI) i.S.v. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Zum Schutz des angrenzenden zentralen Versorgungsbereiches sollen zusätzlich einschränkende Festsetzungen für den zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel getroffen werden.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB angepasst.

Der Bebauungsplanänderungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplanänderungsentwurf einschließlich textlichen Festsetzungen und Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.12.2011 bis einschließlich 09.01.2012

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 – Stadtentwicklung – montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt:

- Altlastenuntersuchungen
- Versickerungsuntersuchung
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Weiterhin liegen umweltbezogene Stellungnahmen mit folgenden Inhalten vor:

- Versickerung des Niederschlagswassers
- Altlasten

Während der Auslegungsfrist können zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung Stellungnahmen mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, den 25.11.2011

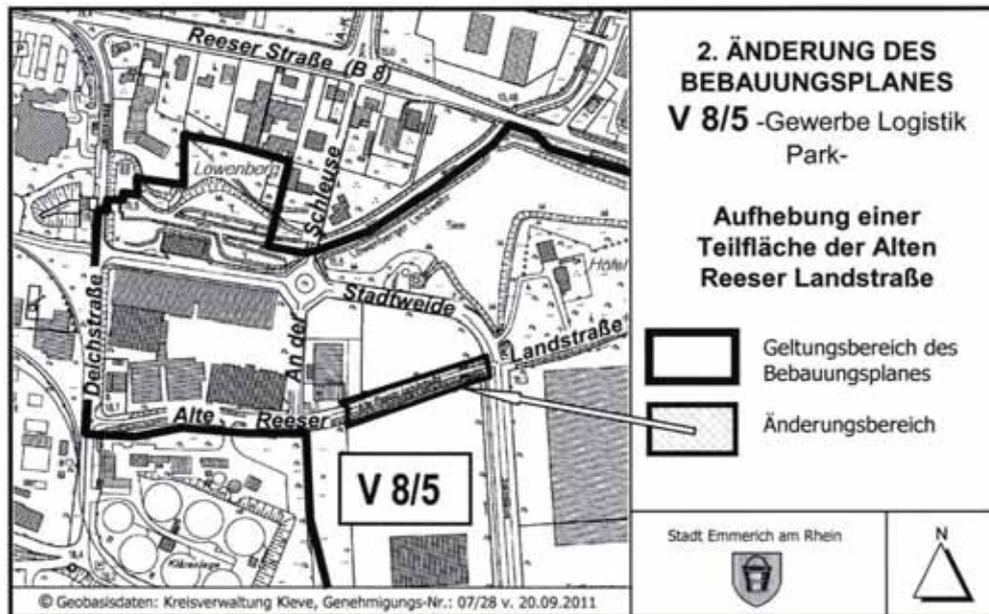
Johannes Diks
Bürgermeister

9. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 8/5 -Logistik Gewerbe Park-;

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 8/5 -Logistik Gewerbe Parkeinzuleiten. Die Planung zielt darauf ab, dass der östliche Teil des als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg) festgesetzten **Alten Reeser Landstraße** im Abschnitt zwischen den Straßen „An der Schleuse“ und „Stadtweide“ auf der Länge des Grundstückes Stadtweide 14, Gemarkung Vrasselt, Flur 8, Flurstück 360, aufgehoben und in Nutzungen umgewandelt wird, die den angrenzenden Giebereichen sowie den wasserrechtlichen Belangen in Bezug auf den im betroffenen Bereich befindlichen Entwässerungsgraben angepasst sind.

Der betroffene Bebauungsplanteilbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 8/5 -Logistik Gewerbe Park- liegt zu diesem Zweck vom

07. Dezember 2011 bis zum 09. Januar 2012 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, den 25.11.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

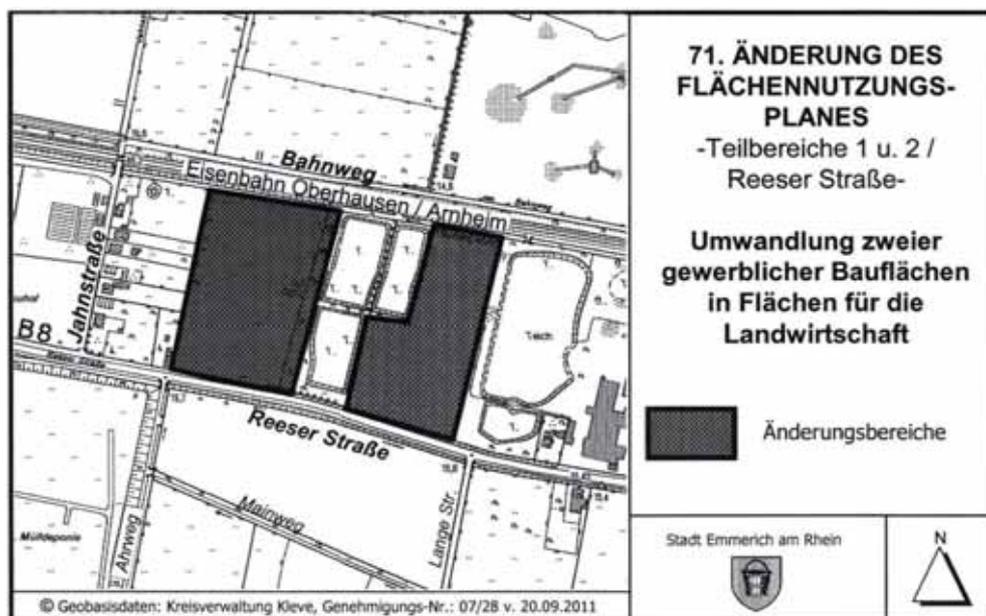
10. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Umwandlung von drei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve)

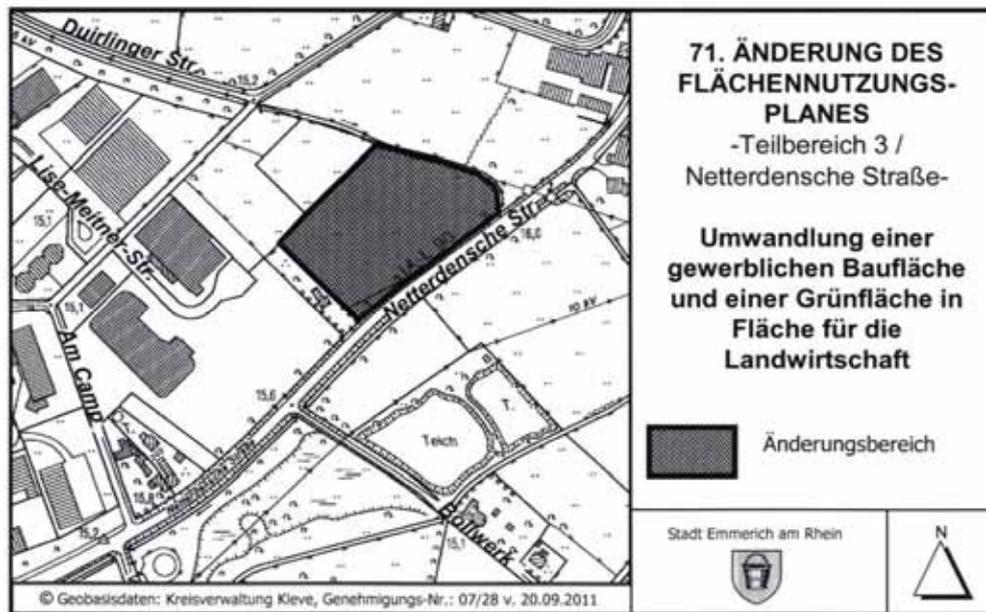
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 beschlossen, den Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein (FNP) mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auszulegen.

Ziel der Änderung ist die Anpassung der FNP-Darstellungen an die 69. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan/GEP 99) zur Einführung des regionalplanerischen Steuerungsinstrumentes „Virtueller Gewerbeflächenpool für des Kreis Kleve“ für die Zuweisung von Gewerbeentwicklungsflächen. Hierzu werden drei Gewerbeflächendarstellungen und eine Grünflächendarstellung in Freiraum (Flächen für die Landwirtschaft) umgewandelt.

Die vom Änderungsverfahren betroffenen Bereiche sind in den nachstehenden Planskizzen gekennzeichnet.





Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht, dass der Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Entwurfsbegründung in der Zeit vom

07. Dezember 2011 bis 09. Januar 2012 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mündlich zur Niederschrift oder in schriftlicher Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

In diesem Planverfahren wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet, da eine strategische Umweltprüfung im Zuge der 69. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Düsseldorf vorgenommen wurde.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt:

- Umweltbericht zur 69. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 69) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool).

Hinweis:

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der

Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, den 25.11.2011

Johannes Diks
Bürgermeister